

- ii) leisten Hilfe, wenn darum ersucht wird;
- iii) sichern die Rückgabe von Kernmaterial, das verwendet wurde oder im Ergebnis der oben angeführten Ereignisse abhanden gekommen ist.

Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden von den betroffenen Teilnehmerstaaten bestimmt.

(3) Die Teilnehmerstaaten arbeiten zusammen und konsultieren sich gegebenenfalls direkt oder über internationale Organisationen, um Hinweise hinsichtlich des Aufbaus, der Unterhaltung und der Verbesserung von Systemen des physischen Schutzes von Kernmaterial bei internationalen Transporten zu erhalten.

Artikel 6

(1) Die Teilnehmerstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Informationen zu schützen, die sie auf Grund dieser Konvention von einem anderen Teilnehmerstaat oder durch die Teilnahme an einer zur Durchführung dieser Konvention ausgeführten Handlung auf vertraulicher Grundlage erhalten. Wenn Teilnehmerstaaten Informationen an internationale Organisationen auf vertraulicher Grundlage geben, sind Maßnahmen zu ergreifen, um zu sichern, daß die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt wird.

(2) Die Teilnehmerstaaten sind durch diese Konvention nicht verpflichtet, Informationen zu geben, die sie gemäß ihrem innerstaatlichen Recht nicht mitteilen dürfen oder welche die Sicherheit des betreffenden Staates oder den physischen Schutz des Kernmaterials gefährden würden.

Artikel 7

(1) Die vorsätzliche Begehung

- a) einer Handlung ohne gesetzliche Befugnis, die den Empfang, den Besitz, die Nutzung, die Weitergabe, die Veränderung, die Verfügung über oder die Verbreitung von Kernmaterial darstellt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder einen beträchtlichen Sachschaden verursacht oder verursachen kann,
- b) eines Diebstahls oder eines Raubes von Kernmaterial,
- c) einer Veruntreuung oder einer betrügerischen Erlangung von Kernmaterial,
- d) einer Handlung, die eine Forderung nach Kernmaterial mittels Androhung oder Anwendung von Gewalt oder mittels einer anderen Form der Einschüchterung darstellt,
- e) einer Drohung,
 - i) Kernmaterial dazu zu verwenden, den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder einen beträchtlichen Sachschaden zu verursachen oder
 - ii) eine unter Buchstaben b beschriebene Straftat zu begehen, um eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen,
- f) eines Versuchs einer unter Buchstaben a, b oder c beschriebenen Straftat und
- g) einer Teilnahmehandlung an einer unter Buchstaben a bis f beschriebenen Straftat

wird von jedem Teilnehmerstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

(2) Jeder Teilnehmerstaat bedroht die in diesem Artikel beschriebenen Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 8

(1) Jeder Teilnehmerstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
- b) wenn der Verdächtige Bürger dieses Staates ist.

(2) Ebenso trifft jeder Teilnehmerstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht gemäß Artikel 11 an einen der in Absatz 1 genannten Staaten ausliefert.

(3) Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

(4) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Teilnehmerstaaten kann jeder Teilnehmerstaat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten begründen, wenn er als Ausfuhr- oder Einfuhrstaat am internationalen Kernmaterialtransport beteiligt ist.

Artikel 9

Hält der Teilnehmerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen einschließlich Inhaftierung, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen werden den Staaten, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 8 zu begründen, und, soweit dies angebracht ist, allen anderen betroffenen Staaten unverzüglich notifiziert.

Artikel 10

Der Teilnehmerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Organen zum Zwecke der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten.

Artikel 11

(1) Die in Artikel 7 genannten Straftaten gelten als in jedem zwischen Teilnehmerstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag aufgenommene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jedem künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Teilnehmerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungssuchen von einem anderen Teilnehmerstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er nach seinem Ermessen diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung ansehen. Die Auslieferung unterliegt den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Teilnehmerstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Teilnehmerstaaten so behandelt, als seien sie